Bebauungsplan XII-111

für das Gelände

Abzeichnung

Alt-Lankwitz 100
im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längenprofile

Übersichtskarte 1:10 000

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 24.5.1963

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Baugrenze von 5,0 auf 10,0 m proportional ansteigend 12.3.64 Bm

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5.8.1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25.8.1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i.A.

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlicht, Amtsleiter — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 13. November 1961

Hoefer
Bezirksstadtrat

111

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

Baulinien (festzusetzen / aufzuheben)

- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen

- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Leitungsrecht,

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
   - § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
   - § 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
2. Maß der Nutzung
   - Flächenmäßige Ausweisung: 11/3 g — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO) o - offene Bauweise, g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Grenzen usw.

- Grenze des Geltungsbereiches
- Bezirksgrenze
- Grundstücksgrenze (vorhanden / zukünftig / fortfallend)
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Planergänzungsbestimmungen

1. Für das Beschränkte Arbeitsgebiet wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 4,8 m^3 umbauten Raumes je m^2 Baugrundstück festgesetzt.
2. Abweichend von den Bestimmungen der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 sind auf einer Fläche, die begrenzt wird von der südlichen Baugrenze des beschränkten Arbeitsgebietes und einer Parallelen in 20,00 m Abstand, nur solche gewerblichen Anlagen zulässig, die keine Belästigungen und Nachteile für die angrenzenden Wohngebiete zur Folge haben.
3. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
4. (vor Festsetzung gestrichen)
5. Die unter Leitungsrecht stehende Fläche darf nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die für die Straßenanlage notwendigen Böschungen außerhalb der Straßenbegrenzungslinien sind Gegenstand der Festsetzung.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. Dezember 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.2.62 bis 22.3.62 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 14. Mai 1962

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077), in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Dezember 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 18.12.62 im Gesetz- und Verordnungsblatt